

a. Von der Ablösung der Weidesevrituten auf Forstgrundstücken.

§. 31.

Von der Ablösbarkeit wird ausdrücklich die Rindviehhut, welche gewisse Gemeinden des Landes aus Mangel an Gemeindeveiden auf den Grund eines unabweisbaren Bedürfnisses in gewissen fürstl. Nadelwäldungen ausüben, ausgeschlossen.

Die Ablösung aller übrigen Weidesevrituten auf Forstgrundstücken aber kann ebenso sowohl auf Antrag des Besitzers der belasteten Forste als auf Verlangen des Dienstbarkeits-Berechtigten eintreten.

Zum ersteren Falle bestimmt in Ermangelung einer Vereinigung die Auseinandersetzungsbehörde die Art der Abfindung.

Wenn dagegen der Berechtigte provocirt hat, so muß er sich jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente, oder Capital, gefallen lassen.

Auch hängt es alsdann von der Wahl des Belasteten ab, ob die Entschädigung nach dem Nupungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder aus dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung erwächst, erfolgen soll.

Muß die zu gewährende Entschädigung in Grund und Boden gegeben werden, und zieht dies etwa eine Um- und Zusammenlegung der betreffenden Grundstücke nach sich, so kommen, sowohl in Bezug auf die Ermittlung der Größe der Abfindung, als auch auf die etwaige Zusammenlegung der Grundstücke die Bestimmungen der §§. 43 ff., sowie die wegen der Gemeinheits-Theilungen und der Zusammenlegung der Grundstücke gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

§. 32.

Entscheidet sich der Verpflichtete für die Ablösung durch Uebernahme einer Jahresrente; so findet deren erste Zahlung am 31. December des Jahres statt, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Weidesevritut zum letzten Male ausgeübt worden ist.

§. 33.

Die Jahresrente, welche, wenn das von der Weidesevritut zu befreiende Grundstück mehrere Besitzer hat, von diesen pro rata ihrer Besitztheile aufzubringen und, wenn mehrere Berechtigte (selbstständige Hütungs-Interessenten) vorhanden, an diese pro rata ihrer Berechtigung abzuführen ist, ist auf dem verpflichteten Grundstücke ebenso verpfändet und bevorzugt, wie es die abgelöste Weidesevritut war.

§. 34.

Wählt der Verpflichtete die Ablösung durch Capital, so besteht dasselbe in dem